-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kosten sofortiges Anerkenntnis Entschädigungsklage
Leitsätze	1. Der Entschädigungsanspruch nach § 198 GVG kann außergerichtlich geltend gemacht werden. 2. Entscheidet sich der Kläger für die Klage nach § 198 GVG, ohne zuvor eine außergerichtliche Geltendmachung zu versuchen, und anerkennt der Beklagte den Anspruch sofort, fallen dem Kläger nach § 197a SGG i.V.m. § 156 VwGO die Prozesskosten zur Last.
Normenkette	GVG § 198 SGG § 197a SGG § 202 VwGO § 156

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 SF 3/20 EK U
Datum	24.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf 3.600,00 Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die am 18. MÃ¤rz 2020 beim Hessischen Landessozialgericht erhobene EntschÃ¤digungsklage wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer des Rechtsstreits S 3 U 37/15 vor dem Sozialgericht Marburg wurde dem Beklagten nach Einzahlung des Prozesskostenvorschusses am 30. April 2020 zugestellt. Die Gerichtsakten des unfallversicherungsrechtlichen Ausgangsverfahrens gingen beim Beklagten am 2. Juni 2020 ein. Der Rechtstreit wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer erledigte sich durch Anerkenntnis des Beklagten vom 22. Juni 2020 und dessen Annahme durch ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 29. Juni 2020. Das unfallversicherungsrechtliche Ausgangsverfahren, in dem Klage am 15. Mai 2015 erhoben worden war, hatte sich durch angenommenes Anerkenntnis in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13. Februar 2020 erledigt.

Der Beklagte ist der Auffassung, er habe keine Kosten des EntschÃ¤digungsklageverfahrens zu tragen, da er keine Veranlassung zur Klage gegeben habe. Zwar sei ein vorheriger Antrag bei der BehÃ¶rde keine ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung der EntschÃ¤digungsklage. Allerdings fielen dem EntschÃ¤digungsklÃ¤ger bei unmittelbarer gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs die Prozesskosten zur Last. Die Anwendung des Â§ 156 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sei auch im EntschÃ¤digungsverfahren vor den Landessozialgerichten nicht unbillig.

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung eine Kostenfreistellung des Beklagten unter dem Gesichtspunkt des Â§ 156 VwGO komme nicht in Betracht, da der EntschÃ¤digungsanspruch nach der gesetzlichen Konzeption durch Klageerhebung geltend zu machen sei (Â§ 198 Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz â GVG).

II.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des durch angenommenes Anerkenntnis erledigten EntschÃ¤digungsklageverfahrens.

In Verfahren nach Â§ 198 GVG hat die Kostenentscheidung nach Â§ 197a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu ergehen. ZustÃ¤ndig ist die Berichterstatterin (Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGG).

Vorliegend hat der KlÃ¤ger im Verfahren in vollem Umfang obsiegt, was grundsÃ¤tzlich zur Kostentragungspflicht des Beklagten fÃ¼hrt (Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 VwGO).

Nach Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 156 VwGO fallen jedoch, wenn der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat, dem KlÃ¤ger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Vorliegendes Verfahren wurde durch sofortiges Anerkenntnis des Beklagten im

Berufungserwiderungsschriftsatz vom 22. Juni 2020 erledigt. Zwar wurde die Klage dem Beklagten schon am 30. April 2020 zugestellt und erfolgte das Anerkenntnis des Beklagten erst am 22. Juni 2020. Allerdings Ã¼bersandte das Landessozialgericht die Gerichtsakte des streitgegenstÃ¤ndlichen Klageverfahrens vor dem Sozialgericht erst mit Schreiben vom 2. Juni 2020. Vor Eingang dieser Akte beim Beklagten konnte sich dieser mangels Vorbefassung keine Meinung zur behaupteten Ãberlã¤nge des Verfahrens bilden. Das am 22. Juni 2020 ausgesprochene Anerkenntnis wurde damit ohne jedes ZÃ¶gern unverzÃ¼glich abgegeben. Eine Ãberlegungs- und Stellungnahmefrist von weniger als drei Wochen ist dem Beklagten jedenfalls zuzugestehen.

Der Beklagte hat durch sein Verhalten auch keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben. Der Beklagte war nicht Beteiligter des Ausgangsverfahrens, hatte daher auch keine Kenntnis von Dauer und Verlauf dieses Verfahrens. Er macht daher zu Recht geltend, der KlÃ¤ger habe sich vor Klageerhebung nicht auÃerprozessual an ihn gewandt und das Klageverfahren sei entbehrlich gewesen, er habe keine Veranlassung zur Klage gegeben.

Zwar trifft es zu, dass der Anspruch nach Â§ 198 GVG gemÃ¤Ã der gesetzlichen Konzeption unmittelbar durch Klageerhebung geltend zu machen ist (Â§ 198 Abs. 5 GVG), ohne dass vorher ein Verwaltungsverfahren zu durchlaufen wÃ¤re. Indessen kann der Anspruch auch auÃergerichtlich geltend gemacht werden. So verweist die amtliche BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 17/3802, S. 22 zu Abs. 5 Satz 1) darauf, dass der Anspruch nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen auch vor einer Klageerhebung gegenÃ¼ber dem jeweils haftenden RechtstrÃ¤ger geltend gemacht und auÃergerichtlich befriedigt werden kann. Â§ 198 GVG schreibt nicht vor, dass der Anspruch zunÃ¤chst beim haftenden RechtstrÃ¤ger geltend zu machen ist, lÃ¤sst dem KlÃ¤ger aber diese MÃ¶glichkeit offen. Im Ãbrigen gelten Ã¼ber Â§ 202 SGG die allgemeinen Kostenreglungen der VwGO, die im Falle des sofortigen Anerkenntnisses zur Kostentragungspflicht des KlÃ¤gers fÃ¼hren. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum, wenn der KlÃ¤ger sich sofort fÃ¼r die Klage entscheidet, ohne eine auÃergerichtliche Geltendmachung zu versuchen, und der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt, das Kostenrisiko beim Beklagten liegen soll. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht das Kostenrisiko im Falle eines sofortigen Anerkenntnisses des Beklagten in einem EntschÃ¤digungsverfahren nach Â§ 198 GVG beim KlÃ¤ger (BVerwG, Urteil vom 17. August 2017 â 5 A 2/17, juris; a.A. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10. Juli 2019 â L 13/15 SF 12/17 EK (AS), juris Rn. 27 unter Berufung auf LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. August 2014 â L 37 SF 300/13 EK SO, juris Rn. 23).

Die endgÃ¼ltige Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 und Â§ 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Â§ 155 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Erstellt am: 20.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024